



Bescheid

I. Spruch

Das eine Klärung der Verantwortlichkeit für technische Probleme in den Jahren 2006 und 2007 durch die KommAustria bzw. die European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) anstrebende Anbringen („Beschwerde“) von A vom 01.06.2022, konkretisiert mit Schreiben vom 05.07.2022, wird gemäß § 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, iVm § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, wegen Unzuständigkeit der KommAustria zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Fachbereich Telekommunikation und Post, vom 01.06.2022 übermittelte A ein „Gutachten über Hellas-Sat“ sowie ein Konvolut weiterer Unterlagen, die sich im Wesentlichen auf die Schwierigkeiten beim Satelliten-Upload und entsprechende Vertragsstreitigkeiten zwischen dem Einschreiter (bzw. der der MOSTAFAVI-RAD KEG) und dem Unternehmen Hellas-Sat in den Jahren 2006 und 2007 beziehen.

Dieses Schreiben wurde von der RTR-GmbH aufgrund der darin enthaltenen Bezugnahme auf eine (historische) Zulassung der MOSTAFAVI-RAD KEG zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen zuständigkeitshalber an die KommAustria übermittelt.

Mit Schreiben vom 21.06.2022 forderte die KommAustria den Einschreiter unter Bezugnahme auf § 13 Abs. 6 AVG auf, sein Anbringen zu konkretisieren.

In der Folge machte der Einschreiter im Rahmen von Telefonaten vom 21.06.2022 und 04.07.2022 sowie eines Schreibens („Beschwerde“) vom 05.07.2022 weitere Angaben.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Eingaben sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die MOSTAFAVI-RAD KEG, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter der Einschreiter ist, war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.06.2006, KOA 2.100/06-021, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für die Dauer von zehn Jahren ab 06.07.2006.

Mit Bescheid vom 04.06.2009, KOA 2.100/09-060, hat die KommAustria gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 des (damaligen) Privatfernsehgesetzes (PrTV-G) festgestellt, dass die MOSTAFAVI-RAD KEG als Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk seit rechtskräftiger Erteilung der Zulassung am 06.07.2006 aus von ihr zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb ausgeübt habe, weshalb die erteilte Zulassung erlösche. Grund für die Nichtinbetriebnahme waren Probleme beim Satelliten-Upload.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 09.10.2009, GZ 611.192/0004-BKS/2009, wurde die dagegen gerichtete Berufung der MOSTAFAVI-RAD KEG gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 5 Abs. 7 PrTV-G abgewiesen.

Der Einschreiter begehrt nunmehr im Wesentlichen eine Aussage (durch die KommAustria bzw. EPRA) darüber, dass das damalige Scheitern des Satelliten-Uploads nicht von ihm, sondern von Hellas-Sat zu verantworten war, und stützt sich dazu auf ein behauptetes Recht auf „Claim and Protection“, das „Fernmeldegesetz“ sowie Art. 1 des Statutes der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur historischen Zulassung der MOSTAFAVI-RAD KEG zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen beruhen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria und des BKS.

Die Feststellung, wonach der Einschreiter unbeschränkt haftender Gesellschafter der MOSTAFAVI-RAD KEG ist, ergibt sich aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

Die Feststellungen dazu, was der Einschreiter mit seinem Anbringen anstrebt, beruht auf seinen – für sich genommen schwer verständlichen – Eingaben in Verbindung mit seinen telefonischen Ausführungen:

Das Konvolut an Eingaben vom 01.06.2022 lässt erkennen, dass der Einschreiter ein – nicht näher spezifiziertes – Tätigwerden im Hinblick auf seine historische Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen begehrt und sich dazu auf ein Gutachten bezieht, durch das ein Fehlverhalten von Hellas-Sat nachgewiesen werden soll.

Im Rahmen der Telefonate vom 21.06.2022 und 04.07.2022 brachte er im Wesentlichen vor, dass die Möglichkeit zu „Claim and Protection“ sowie das „Fernmeldegesetz“ die „Kommission“ (erkennbar gemeint: die KommAustria) zu der von ihm gewünschten Aussage über das Bestehen angeblicher Interferenzen in den Jahren 2006 und 2007, aufgrund derer Hellas-Sat schuld sei, dass er seine Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen aus 2006 nicht ausüben konnte, verpflichten würde (vgl. die Aktenvermerke vom 21.06.2022 und vom 04.07.2022).

In seinem – in Reaktion auf die Aufforderung der KommAustria vom 21.06.2022 ergangenen – Schreiben vom 05.07.2022 führt er zudem wörtlich aus:

„In offener Frist darf dazu Stellunggenommen zu werden wie folgt. Hiermit würde ich, als Mitglied in RTR, Sie ersuchen den Antrag auf eine Beschwerde gem. ART. 1 Statutes of the European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) bei EPRA gegen Hellas-Sat auf nicht Erfüllen der vertraglich bedungen und störfreien Dienste in EU-Raum und in österreichische Gebiet einzubringen. Durch dieses Verhalten und zusätzlich unrechtmäßige Klage gegen Mostafavi-Rad KEG in Griechenland hat Hellas-Sat meine Kunden im Iran übernommen (alle Verträge von Hellas-Sat im Iran mit meinen Kunden sind vorhanden und kann auf Ihre Anfrage vorgelegt werden) und mich aus dem iranischen Markt verdrängt.

Anträge für weitere Beschwerden an andere EU-Organisationen werden innerhalb einer Woche Ihnen bekanntgegeben.“

Weitere Anträge sind in der Folge nicht eingelangt.

Zusammenfassend kann dieses Vorbringen dahingehend interpretiert werden, dass der Einschreiter ein Tätigwerden der KommAustria begehrt, das in einer – aus seiner Sicht allenfalls auch auf europäischer Ebene zu ergehenden – Klärung der Verantwortlichkeit für technische Probleme in den Jahren 2006 und 2007, die zum Entzug der Zulassung führten, mündet.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 1 AVG richtet sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Verwaltungsvorschriften.

Gemäß § 1 Abs. 1 KOG ist zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingerichtet.

Gemäß § 2 Abs. 1 KOG umfasst die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, wobei § 2 Abs. 1 in der Folge eine (nicht abschließende) Aufzählung dieser Aufgaben enthält.

Die vom Einschreiter beehrte Klärung durch die KommAustria findet weder in den gemäß § 2 Abs. 1 KOG genannten Aufgaben eine Grundlage, noch ist eine andere bundesgesetzliche Vorschrift ersichtlich, auf die eine solche gestützt werden könnte. Insbesondere besteht eine solche nicht im (vom Einschreiter ausdrücklich genannten) „Fernmeldegesetz“ im (allenfalls von ihm gemeinten) Telekommunikationsgesetz 2021 oder im Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (vormals PrTV-G).

Soweit der Einschreiter sich auf Art. 1 des Statutes der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) beruft, ist ihm zu entgegnen, dass darin ausdrücklich festgehalten wird, dass es sich bei der EPRA um ein Diskussions- und Beratungsgremium handelt. Behördenfunktion, die ihr die Entscheidung über „Feststellungsanträge“ wie dem gegenständlichen ermöglichen würde, hat die EPRA nicht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.120/22-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 08. November 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)